

# SHORTIES

## **1. Kinder und Jugendliche stehen an erster Stelle.**

Wir achten ihre Würde, ihre Rechte, ihre persönlichen Grenzen und ihr Recht auf eine sichere sportliche Umgebung.

## **2. Gewalt hat bei uns keinen Platz.**

Körperliche, psychische, sexualisierte und digitale Gewalt, Mobbing, Diskriminierung, Demütigung und Machtmissbrauch werden nicht geduldet.

## **3. Ein Nein ist ein Nein.**

Körperkontakt erfolgt nur, wenn er sportlich oder fürsorglich erforderlich und angemessen ist. Persönliche Grenzen werden jederzeit respektiert.

## **4. Wir vermeiden unbeobachtete Eins-zu-eins-Situationen.**

Umkleiden, Duschen, Einzelgespräche, Fahrten und andere sensible Situationen gestalten wir transparent und nachvollziehbar.

## **5. Wir kommunizieren offen – nicht heimlich.**

Minderjährige werden digital grundsätzlich über Mannschafts-/Gruppenkommunikation oder über ihre Erziehungsberechtigten kontaktiert. Private Einzelchats durch Trainerinnen und Trainer sind nicht zulässig.

## **6. Bilder brauchen Zustimmung und Privatsphäre ist unantastbar.**

Fotos und Videos werden nur mit der erforderlichen Einwilligung genutzt. In Umkleiden, Duschen und vergleichbaren Schutzräumen wird nicht fotografiert oder gefilmt.

## **7. Fahrten und Übernachtungen brauchen klare Regeln.**

Betreuung, Zimmeraufteilung, Aufsicht und Zuständigkeiten werden vorher festgelegt. Aufsichtspersonen verhalten sich jederzeit verantwortungsbewusst und grenzachtend.

## **8. Wer Kinder betreut, muss geeignet sein.**

Ehrenkodex und „Leitbild Verein“ werden anerkannt und unterzeichnet. Das erweiterte Führungszeugnis wird vor Tätigkeitsaufnahme und danach mindestens alle drei Jahre geprüft.

## **9. Wir schauen hin und svvvprechen an.**

Hinweise, Beschwerden und Grenzverletzungen werden ernst genommen, vertraulich behandelt und nach einem festgelegten Verfahren bearbeitet.

## **10. Im Verdachts- oder Krisenfall handeln wir – aber ermitteln nicht selbst.**

Wir schützen das betroffene Kind, dokumentieren sachlich und holen fachliche Hilfe. Bei akuter Gefahr werden Jugendamt, Polizei bzw. Rettungsdienst eingeschaltet.

# Kinder- und Jugendschutzkonzept des SC Neuengeseke e.V.

Stand: August 2026

## 1. Präambel

Der SC Neuengeseke e.V. versteht sich als sportliche Gemeinschaft, in der Kinder und Jugendliche sicher aufwachsen, sich sportlich und persönlich entwickeln, Gemeinschaft erfahren und Freude an Bewegung und Sport erleben können.

Der Verein steht für Gemeinschaft, sportliche Entwicklung und Werteorientierung. Das vereinseigene Leitbild nennt ausdrücklich das Ziel, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine sportliche Heimat zu bieten, in der sie sich **sicher, respektiert und gefördert** fühlen. Es verpflichtet Trainerinnen und Trainer zu Respekt, Fairness und diskriminierungsfreiem Verhalten.

Kinder- und Jugendschutz ist deshalb keine Aufgabe einzelner Personen, sondern Bestandteil der Vereinskultur des SC Neuengeseke e.V.

Dieses Schutzkonzept dient der Prävention von Grenzverletzungen und Gewalt, der frühzeitigen Wahrnehmung von Gefährdungen und der Handlungssicherheit im Verdachts- oder Krisenfall. Es soll eine Kultur fördern, in der hingesehen, zugehört und verantwortlich gehandelt wird.

Das Konzept orientiert sich insbesondere an:

- dem Merkblatt des Deutschen Fußball-Bundes zum Kinder- und Jugendschutz,
- den Vorgaben des § 72a SGB VIII,
- den Regelungen und Richtlinien des DFB und seiner Jugendordnung,
- den Grundsätzen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt,
- dem Ehrenkodex des Landessportbundes NRW,
- dem „Leitbild Verein“ des SC Neuengeseke e.V.,
- sowie den in diesem Konzept festgelegten vereinseigenen Verhaltensrichtlinien.

## 2. Ziele des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes

Der SC Neuengeseke e.V. verfolgt insbesondere folgende Ziele:

1. Kinder und Jugendliche vor körperlicher, psychischer, sexualisierter und digitaler Gewalt sowie Vernachlässigung, Mobbing, Diskriminierung und Machtmissbrauch zu schützen.

2. Kinder und Jugendliche in ihren Rechten, ihrer Selbstbestimmung und ihrer Fähigkeit, Grenzen zu setzen, zu stärken.
3. Trainerinnen, Trainer, Übungsleitungen, Mitarbeitende und weitere Verantwortliche für Risiken und Warnsignale zu sensibilisieren.
4. klare und verbindliche Verhaltensstandards für den Umgang mit Minderjährigen zu schaffen.
5. Kindern, Jugendlichen und Eltern leicht erreichbare Beschwerde- und Ansprechmöglichkeiten anzubieten.
6. transparente Verfahren für Verdachts- und Krisenfälle sicherzustellen.
7. Verantwortlichkeiten eindeutig festzulegen.
8. potentielle Täterinnen und Täter durch transparente Vereinsstrukturen und konsequente Schutzmaßnahmen abzuschrecken.
9. Betroffene zu schützen und frühzeitig professionelle Hilfe einzubeziehen.
10. eine dauerhafte Kultur des Hinsehens, Zuhörens und Handelns im Verein zu etablieren.

### **3. Geltungsbereich**

Dieses Konzept gilt für sämtliche Bereiche des SC Neuengeseke e.V., in denen Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beteiligt sind.

Es gilt insbesondere für:

- sämtliche Fußballmannschaften von den G-Juniorinnen und G-Junioren bis zu den A-Juniorinnen und A-Junioren,
- den kreativen Kindertanz,
- Training und Wettkampf,
- Freundschaftsspiele und Turniere,
- Trainingslager,
- Tages- und Mehrtagesfahrten,
- Veranstaltungen mit Übernachtung,
- Vereinsveranstaltungen und Feiern,
- Nutzung des Vereinsheims,
- Umkleide- und Duschsituationen,

- Fahrdienste,
- digitale Vereins- und Mannschaftskommunikation,
- Foto-, Film- und Social-Media-Aktivitäten.

Verbindlich ist dieses Konzept für alle Personen, die im Namen oder Auftrag des Vereins mit Kindern und Jugendlichen tätig werden. Dazu gehören insbesondere Vorstandsmitglieder, Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Betreuerinnen und Betreuer, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, Helferinnen und Helfer sowie Personen, die Vereinsfahrten, Ausflüge, Trainingslager oder Turniere mit Übernachtung begleiten.

Auch kurzfristig eingesetzte Helferinnen und Helfer sind über die für ihre Tätigkeit relevanten Schutzregeln zu informieren.

#### 4. Risikoanalyse des SC Neuengeseke e.V.

Die Risikoanalyse bildet die Grundlage dieses Schutzkonzeptes.

Aufgrund der Vereinsstruktur des SC Neuengeseke bestehen insbesondere folgende Schutzbereiche:

| Bereich                                        | Mögliche Risiken                                                                                                       | Schutzmaßnahmen                                                                                                                                                                                                                       |
|------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Umkleiden und Duschen</b>                   | Eingeschränkte Privatsphäre, unerlaubtes Betreten, Fotografieren/Filmen, unangemessene Beobachtung oder Körperkontakte | Schutzräume klar kennzeichnen; keine Fotos/Videos; Erwachsene betreten Umkleiden nur bei nachvollziehbarem Anlass; vorher ankündigen; Erwachsene duschen grundsätzlich nicht gemeinsam mit minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern |
| <b>Einzelgespräche / Einzeltraining</b>        | Abgeschirmte Eins-zu-eins-Situationen, Machtgefälle                                                                    | Möglichst einsehbare bzw. zugängliche Räume; Türen nicht unnötig verschließen; Eltern oder weitere Verantwortliche über längere Einzeltermine informieren                                                                             |
| <b>Körperkontakt im Fußball und Kindertanz</b> | Überschreitung persönlicher Grenzen unter dem Deckmantel sportlicher Hilfestellung                                     | Körperkontakt muss sportlich/pädagogisch begründbar sein; möglichst erklären bzw. ankündigen; Ablehnung respektieren; keine sexualisierten oder unnötig intimen Berührungen                                                           |

|                                                |                                                                                                  |                                                                                                                                                                                            |
|------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Verletzungen / Erste Hilfe</b>              | Körperkontakt in sensiblen Bereichen                                                             | Maßnahme erklären, Zustimmung soweit möglich einholen, weitere Person hinzuziehen, Intimsphäre schützen; im Notfall hat medizinische Hilfe Vorrang                                         |
| <b>Leistungs- und Auswahlentscheidungen</b>    | Machtmissbrauch, psychischer Druck, Bevorzugung, Demütigung                                      | Sachliche und altersgerechte Rückmeldungen; transparente Entscheidungen; keine entwürdigenden Strafen oder Bloßstellungen                                                                  |
| <b>Fahrdienste</b>                             | Eins-zu-eins-Situationen zwischen Erwachsenen und Minderjährigen                                 | Fahrgemeinschaften bevorzugen; Fahrten transparent organisieren; Sorgeberechtigte kennen Fahrer und Fahrplanung; ungeplante Einzelbeförderungen möglichst vermeiden                        |
| <b>Trainingslager und Übernachtungsfahrten</b> | Nächtliche Situationen, Zimmer, Umkleiden, fehlende Rückzugsmöglichkeiten                        | Betreuungsteam und Zuständigkeiten vorher festlegen; alters- und geschlechtsangemessene Zimmerplanung; Betreuende schlafen grundsätzlich getrennt von Minderjährigen; Privatsphäre sichern |
| <b>Vereinsheim und Sportanlagen</b>            | Abgelegene Räume, unbeobachtete Situationen                                                      | Räume möglichst offen und transparent nutzen; unnötige abgeschlossene Eins-zu-eins-Situationen vermeiden                                                                                   |
| <b>WhatsApp und digitale Kommunikation</b>     | private Kontaktaufnahme, Grooming, unangemessene Inhalte, Kommunikation zu unangemessenen Zeiten | Kommunikation mit Minderjährigen ausschließlich in Mannschafts-/Gruppenstrukturen oder über Erziehungsberechtigte; keine privaten Einzelchats zwischen Trainer und minderjährigem Kind     |
| <b>Fotos / Videos / Social Media</b>           | Veröffentlichung ohne Zustimmung, Bloßstellung,                                                  | Einwilligung der Erziehungsberechtigten; keine Aufnahmen in Duschen/Umkleiden;                                                                                                             |

|                                             |                                                                                     |                                                                                                                                                                  |
|---------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                             | Aufnahmen in sensiblen Situationen                                                  | keine herabwürdigenden oder unangemessenen Inhalte                                                                                                               |
| <b>Kinder/Jugendliche untereinander</b>     | Mobbing, körperliche oder sexualisierte Grenzverletzungen, diskriminierende Sprache | Trainer greifen ein; Vorfälle werden nicht als „Spaß“ bagatellisiert; Schutz aller Beteiligten; altersgerechte Aufarbeitung und erforderlichenfalls Fachberatung |
| <b>Neue oder kurzfristige Mitarbeitende</b> | Schutzregeln unbekannt, fehlende Prüfung                                            | Schutzkonzept vor Einsatz thematisieren; bei regelmäßiger kinderbezogener Tätigkeit gelten Führungszeugnis-, Ehrenkodex- und Leitbildpflichten                   |
| <b>Auswärtsspiele / fremde Sportstätten</b> | unbekannte räumliche Bedingungen                                                    | Schutzregeln gelten unabhängig vom Veranstaltungsort; Betreuungspersonen prüfen örtliche Gegebenheiten und sprechen Besonderheiten ab                            |

Die Risikoanalyse wird regelmäßig fortgeschrieben. Besondere Aufmerksamkeit gilt Veränderungen im Sportangebot, neuen Gebäuden oder Räumen, neuen digitalen Kommunikationsformen sowie Erkenntnissen aus Beschwerden oder Vorfällen.

## 5. Verantwortlichkeiten

### 5.1 Verantwortliches Vorstandsmitglied

Verantwortliches Vorstandsmitglied für den Kinder- und Jugendschutz beim SC Neuengeseke e.V. ist:

**Lars Jonczyk**

**Funktion:** Vizepräsident Jugend / Verantwortlicher für Kinder- und Jugendschutz

Das verantwortliche Vorstandsmitglied sorgt insbesondere für:

- die strukturelle Umsetzung des Schutzkonzeptes,
- die regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung,
- die Organisation der Prüfung erweiterter Führungszeugnisse,
- die Verankerung von Schulungs- und Informationsangeboten,
- die Abstimmung mit dem Vorstand,

- die Sicherstellung erforderlicher organisatorischer Maßnahmen in Interventionsfällen.

Die Funktion des verantwortlichen Vorstandsmitglieds und dessen Kontaktdaten werden in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht.

## 5.2 Unabhängige Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz

Der SC Neuengeseke e.V. benennt mindestens eine vom Vorstand unabhängige Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz.

**Name:** NOCH ZU BENENNEN

**Funktion:** Ansprechperson Kinder- und Jugendschutz

**Telefon:** \_\_\_\_\_

**E-Mail:** \_\_\_\_\_

Die Ansprechperson darf entsprechend **nicht Mitglied des Vorstands sein**. Dadurch sollen Unabhängigkeit und Vertrauensschutz gestärkt werden. Die Person ist regelmäßig fachgerecht zu qualifizieren.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- vertrauliche Erstansprache für Kinder, Jugendliche, Eltern und Vereinsangehörige,
- Entgegennahme von Beschwerden und Hinweisen,
- Unterstützung bei der Einordnung von Beobachtungen,
- Begleitung der vereinsinternen Interventionswege,
- Empfehlung und Einschaltung externer Fachberatung,
- Unterstützung bei Präventions- und Sensibilisierungsmaßnahmen,
- Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes.

Die Ansprechperson führt **keine eigenen Ermittlungen** durch.

Ist die Ansprechperson selbst von einem Vorwurf betroffen oder besteht ein persönlicher Interessenkonflikt, wird sie in dem betreffenden Vorgang nicht beteiligt. In diesem Fall erfolgt die Kontaktaufnahme unmittelbar über das verantwortliche Vorstandsmitglied oder eine externe Fachstelle.

Entsprechendes gilt umgekehrt, wenn sich ein Verdacht gegen das verantwortliche Vorstandsmitglied richtet.

## 6. Ehrenkodex, Leitbild und verbindliche Verhaltensrichtlinien

Alle Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie sonstigen regelmäßig im Kinder- und Jugendbereich eingesetzten Mitarbeitenden erkennen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verbindlich an:

1. den **Ehrenkodex des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen**,
2. das „**Leitbild Verein**“ des **SC Neuengeseke e.V.**,
3. die in diesem Schutzkonzept festgelegten Verhaltensrichtlinien.

Die Anerkennung wird durch Unterschrift dokumentiert.

Das Leitbild des SC Neuengeseke verpflichtet Trainerinnen und Trainer ausdrücklich zu einer kind- und jugendgerechten sportlichen Führung sowie zu einer disziplinierten, wertschätzenden, gewaltfreien und fairen Atmosphäre.

Ebenso verlangt es eine respektvolle Kommunikation und schließt persönliche Angriffe, verachtende Behandlung und die Instrumentalisierung von Spielerinnen und Spielern für persönliche Konflikte aus.

Die vereinseigenen Regelungen ergänzen die verbindlichen DFB-Regelungen zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen; diese bleiben uneingeschränkt gültig.

## **6.1 Nähe und Distanz**

Körperliche Nähe kann im Sport notwendig und pädagogisch sinnvoll sein. Sie muss jedoch immer:

- dem sportlichen oder fürsorglichen Zweck dienen,
- altersgerecht sein,
- für Außenstehende nachvollziehbar sein,
- die persönlichen Grenzen des Kindes berücksichtigen.

Hilfestellungen und Berührungen sollen, soweit sinnvoll, vorher angekündigt oder erklärt werden.

Ein Kind oder Jugendlicher darf eine Berührung ablehnen.

Küsse, sexualisierte Berührungen, anzügliche Bemerkungen, sexualisierte Witze, Kommentare über körperliche Entwicklung oder intime Bereiche sowie bewusst intime Nähe sind nicht zulässig.

## **6.2 Einzelkontakte**

Nicht erforderliche, abgeschirmte Eins-zu-eins-Situationen zwischen Erwachsenen und Minderjährigen werden vermieden.

Notwendige Einzelgespräche sollen möglichst:

- an einsehbaren oder zugänglichen Orten,
- bei nicht verschlossener Tür,
- oder in Kenntnis einer weiteren verantwortlichen Person stattfinden.

Persönliche Geheimnisse zwischen Betreuungspersonen und Kindern, deren Verschweigen vom Erwachsenen eingefordert wird, sind unzulässig.

## **6.3 Umkleiden und Duschen**

Umkleiden und Duschen sind besonders geschützte Bereiche.

Es gelten folgende Regeln:

- In Umkleiden und Duschen werden keine Fotos oder Videos angefertigt.
- Trainerinnen und Trainer kündigen ihr Betreten einer Mannschaftsumkleide grundsätzlich an.
- Ein Aufenthalt Erwachsener in Umkleideräumen erfolgt nur, wenn dafür ein organisatorischer, pädagogischer oder aufsichtsbezogener Grund besteht.
- Erwachsene duschen grundsätzlich nicht gemeinsam mit minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern.
- Hilfestellung bei jüngeren Kindern erfolgt nur soweit erforderlich und möglichst transparent.
- Die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen ist jederzeit zu achten.

## **6.4 Fahrdienste**

Fahrgemeinschaften und gemeinsam organisierte Fahrten werden Einzelbeförderungen vorgezogen.

Erziehungsberechtigte müssen wissen, wer die Kinder befördert und wohin die Fahrt führt.

Ungeplante alleinige Fahrten eines Erwachsenen mit einem einzelnen Kind sollen möglichst vermieden werden. Sind sie ausnahmsweise erforderlich, erfolgt dies transparent gegenüber den Erziehungsberechtigten bzw. weiteren Verantwortlichen.

## 6.5 Trainingslager, Turniere und Übernachtungen

Bei Veranstaltungen mit Übernachtung werden Betreuungsteam, Zuständigkeiten, Reiseablauf und Unterbringung im Vorfeld geplant.

Es gilt insbesondere:

- Minderjährige und erwachsene Betreuungspersonen übernachten grundsätzlich getrennt.
- Gemeinsames Schlafen eines Erwachsenen und eines Minderjährigen in einem Bett ist ausgeschlossen.
- Zimmer werden nicht ohne Anlass betreten.
- Das Betreten wird grundsätzlich angekündigt.
- Kinder und Jugendliche erhalten angemessene Möglichkeiten zum Umziehen und zur Körperpflege unter Wahrung ihrer Privatsphäre.
- Betreuungspersonen müssen während ihrer Aufsichtsverantwortung uneingeschränkt handlungsfähig sein.
- Alkohol, Cannabis oder andere berauschende Mittel sind für Personen während ihrer konkreten Aufsichtsverantwortung nicht zulässig.

## 6.6 Digitale Kommunikation

Beim SC Neuengeseke werden im Mannschaftsbereich insbesondere WhatsApp-Gruppen verwendet.

Für Trainerinnen, Trainer und Betreuungspersonen gilt:

**Minderjährige werden nicht in privaten Einzelchats angeschrieben.**

Die Kommunikation erfolgt grundsätzlich:

- innerhalb der dafür vorgesehenen Mannschafts-/Trainingsgruppe oder
- über die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

Inhalte müssen einen sachlichen Bezug zur Mannschaft, zum Training, zum Spielbetrieb oder zur Vereinsorganisation haben.

Sexualisierte, diskriminierende, beleidigende oder anderweitig unangemessene Inhalte sind untersagt.

## **6.7 Fotos und Videos**

Fotos und Videos von Minderjährigen werden nur im Rahmen der durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erteilten Einwilligung verwendet.

Unabhängig von einer allgemeinen Einwilligung gilt:

- keine Fotos oder Videos in Umkleiden oder Duschen,
- keine bloßstellenden oder herabwürdigenden Aufnahmen,
- keine unangemessene Fokussierung auf Körperbereiche,
- keine Veröffentlichung außerhalb des vereinbarten Zwecks.

## **6.8 Sprache und Umgang**

Beleidigungen, Einschüchterungen, Drohungen, diskriminierende Äußerungen, Demütigungen und entwürdigende „Strafen“ sind nicht zulässig.

Dies gilt auch dann, wenn entsprechende Äußerungen vermeintlich scherzhaft erfolgen.

Fehler und sportliche Leistungsschwächen dürfen nicht zur persönlichen Herabsetzung führen.

## **6.9 Geschenke und Bevorzugung**

Geschenke oder Vergünstigungen an einzelne Kinder dürfen nicht dazu dienen, besondere persönliche Abhängigkeiten oder Geheimhaltungsverhältnisse aufzubauen.

Nachvollziehbare, geringwertige Aufmerksamkeiten zu üblichen Anlässen bleiben möglich.

## **6.10 Grenzverletzungen unter Kindern und Jugendlichen**

Auch Grenzverletzungen zwischen Kindern und Jugendlichen werden ernst genommen.

Trainerinnen und Trainer greifen ein, wenn es zu:

- Mobbing,
- körperlicher Gewalt,
- sexualisiertem Verhalten gegen den Willen eines anderen Kindes,
- diskriminierenden Äußerungen,
- digitaler Gewalt oder
- sonstigen erheblichen Grenzüberschreitungen

kommt.

Der Schutz des betroffenen Kindes steht im Vordergrund. Gleichzeitig ist auch bei grenzverletzenden Kindern und Jugendlichen pädagogisch und altersgerecht vorzugehen.

## **7. Erweitertes Führungszeugnis**

Der SC Neuengeseke e.V. verpflichtet folgende Personengruppen zur Vorlage eines **erweiterten Führungszeugnisses**:

- alle Trainerinnen und Trainer,
- alle Übungsleiterinnen und Übungsleiter,
- Betreuerinnen und Betreuer mit regelmäßigem Kinder- oder Jugendkontakt,
- haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende mit regelmäßigem Kinder- oder Jugendkontakt,
- alle Personen, die Trainingslager, Vereinsfahrten, Ausflüge, mehrtägige Turniere oder sonstige Veranstaltungen mit Übernachtung von Minderjährigen begleiten.

Die Vorlage erfolgt **vor bzw. zu Beginn des kinderbezogenen Einsatzes** und anschließend **mindestens alle drei Jahre erneut**.

### **7.1 Einsichtnahme**

Die Einsichtnahme erfolgt durch das für Kinder- und Jugendschutz zuständige Vorstandsmitglied.

Dokumentiert werden ausschließlich:

- die erfolgte Einsichtnahme,
- das Datum der Einsichtnahme,
- der Wiedervorlagetermin,
- sowie die für die Zulässigkeit des kinderbezogenen Einsatzes erforderliche Feststellung.

Eine Kopie des Führungszeugnisses wird grundsätzlich nicht zur Personalakte genommen.

### **7.2 Verweigerung**

Wird die Vorlage des erforderlichen erweiterten Führungszeugnisses verweigert, erfolgt **kein Einsatz im kinder- oder jugendbezogenen Bereich**.

### **7.3 Einschlägige Eintragungen**

Bei einschlägigen Eintragungen im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII ist ein kinder- und jugendbezogener Einsatz für den SC Neuengeseke e.V. ausgeschlossen.

### **8. Beteiligung und Stärkung von Kindern und Jugendlichen**

Wirksamer Kinderschutz bedeutet nicht nur Regeln für Erwachsene. Kinder und Jugendliche sollen ihre Rechte kennen und darin gestärkt werden, eigene Grenzen wahrzunehmen und zu äußern.

Der SC Neuengeseke vermittelt altersgerecht insbesondere folgende Botschaften:

- Dein Körper gehört dir.
- Du darfst Nein sagen.
- Du entscheidest mit, welche Berührungen für dich in Ordnung sind.
- Du darfst über Dinge sprechen, bei denen du dich unwohl fühlst.
- Es gibt keine Geheimnisse, die du wegen einer Drohung oder eines Erwachsenen für dich behalten musst.
- Du darfst dir Hilfe holen.
- Niemand darf dich wegen einer Beschwerde bestrafen oder ausgrenzen.
- Auch Trainerinnen, Trainer und andere Erwachsene müssen sich an Regeln halten.

Kinder und Jugendliche sollen regelmäßig über ihre vereinsinternen und externen Ansprechmöglichkeiten informiert werden.

### **9. Beschwerde- und Meldewege**

Kinder, Jugendliche und Eltern können sich bei Sorgen, Grenzverletzungen oder Beschwerden an unterschiedliche Personen wenden.

Eine festgelegte Reihenfolge muss nicht eingehalten werden.

Mögliche Anlaufstellen sind:

- die unabhängige Ansprechperson Kinder- und Jugendschutz,
- Lars Jonczyk als verantwortliches Vorstandsmitglied,
- eine vertraute Trainerin oder ein vertrauter Trainer,

- eine andere Vertrauensperson im Verein,
- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte,
- eine externe Fachberatungsstelle,
- Jugendamt oder Polizei.

Beschwerden können persönlich, telefonisch, schriftlich oder digital erfolgen.

Niemand darf wegen einer in guter Absicht vorgetragenen Sorge, Beobachtung oder Beschwerde benachteiligt werden.

## **10. Grundsätze im Verdachts- oder Krisenfall**

Bei einem Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung gilt:

**Kinderschutz geht vor vereinsinternem Ansehen, sportlichem Erfolg oder persönlichen Beziehungen.**

Gleichzeitig werden Verdachtsfälle sachlich, vertraulich und ohne Vorverurteilung behandelt.

Grundregeln sind:

1. Ruhe bewahren.
2. Kind oder Jugendlichen ernst nehmen.
3. Zuhören und nicht drängen.
4. Keine suggestiven Fragen stellen.
5. Keine eigenen Ermittlungen durchführen.
6. Keine vorschnelle Konfrontation einer beschuldigten Person.
7. Keine absolute Geheimhaltung versprechen.
8. Beobachtungen und Aussagen sachlich dokumentieren.
9. Schutz des Kindes sicherstellen.
10. Fachberatung einbeziehen.
11. Informationen nur an Personen weitergeben, die sie für den Schutzprozess benötigen.
12. Bei akuter Gefahr sofort handeln.

## **11. Interventionskonzept des SC Neuengeseke e.V.**

### **11.1 Stufe 1 – Grenzverletzung oder auffälliges Verhalten**

Bei einer beobachteten Grenzverletzung wird diese unmittelbar beendet, soweit dies ohne zusätzliche Gefährdung möglich ist.

Die handelnde Person:

- schützt das betroffene Kind,
- benennt die Grenzüberschreitung,
- dokumentiert den Vorgang,
- informiert je nach Schwere die Kinderschutz-Ansprechperson bzw. das zuständige Vorstandsmitglied.

Bei geringfügigen, einmaligen und erkennbar unbeabsichtigten Grenzverletzungen kann zunächst ein klärendes Gespräch und eine pädagogische Intervention ausreichend sein.

Wiederholte oder erhebliche Grenzverletzungen werden als gewichtiger Vorgang behandelt.

## **11.2 Stufe 2 – Ein Kind oder Jugendlicher vertraut sich an**

Wenn sich ein Kind oder Jugendlicher anvertraut:

**Zuhören. Ernst nehmen. Nicht verhören.**

Geeignete Aussagen sind beispielsweise:

„Danke, dass du mir das erzählst.“

„Es ist richtig, dass du dir Hilfe holst.“

Nicht versprochen werden darf, dass niemand davon erfährt. Stattdessen wird erklärt, dass möglicherweise weitere Menschen helfen müssen, damit das Kind geschützt werden kann.

Es werden keine bohrenden oder suggestiven Fragen gestellt.

Nach dem Gespräch werden möglichst zeitnah dokumentiert:

- Datum und Uhrzeit,
- Anlass des Gesprächs,
- beteiligte Personen,
- möglichst genauer Wortlaut wesentlicher Aussagen,
- eigene Beobachtungen,
- bereits eingeleitete Maßnahmen.

Interpretationen und Tatsachen sind klar voneinander zu trennen.

### 11.3 Stufe 3 – Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bestehen gewichtige oder nicht sicher einzuordnende Anhaltspunkte, erfolgt eine fachliche Beratung.

Dazu wird zunächst die unabhängige Kinderschutz-Ansprechperson einbezogen. Das verantwortliche Vorstandsmitglied kann abhängig vom Fall hinzugezogen werden.

Bei Interessenkonflikten wird die betreffende vereinsinterne Person übersprungen und unmittelbar eine externe Fachstelle kontaktiert.

Der SC Neuengeseke führt **keine eigene Beweisaufnahme oder Täterermittlung** durch.

Vor einer Information der Eltern wird geprüft, ob dadurch das Kind gefährdet oder die fachliche bzw. behördliche Intervention beeinträchtigt werden könnte. Besteht ein entsprechendes Risiko, wird das weitere Vorgehen zunächst mit Jugendamt oder Fachberatungsstelle abgestimmt.

### 11.4 Stufe 4 – Verdacht gegen eine Person aus dem Verein

Richtet sich ein begründeter Verdacht gegen Trainerinnen, Trainer, Betreuungspersonen, Mitarbeitende oder andere Vereinsverantwortliche, steht der Schutz des Kindes an erster Stelle.

Der Vorstand kann bis zur Klärung insbesondere:

- den unmittelbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen untersagen,
- die betroffene Person vorläufig von der Tätigkeit freistellen,
- Zugangs- oder Betreuungsaufgaben verändern.

Dabei gilt zugleich der Grundsatz, dass keine öffentliche Vorverurteilung erfolgt.

Informationen werden ausschließlich nach dem Need-to-know-Prinzip weitergegeben.

Die beschuldigte Person wird nicht durch einzelne Trainer oder Eltern „zur Rede gestellt“. Zeitpunkt und Form einer Anhörung werden gegebenenfalls mit Fachberatung und zuständigen Stellen abgestimmt.

### 11.5 Stufe 5 – Akute Gefahr

Besteht eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder die Sicherheit eines Kindes:

**nicht abwarten – handeln.**

Je nach Situation:

- Kind aus der Gefahrensituation bringen,

- **Polizei: 110,**
- **Rettungsdienst: 112,**
- zuständiges Jugendamt bzw. dessen Notdienst einschalten.

Außerhalb der Dienstzeiten des Kreisjugendamtes verweist der Kreis Soest bei dringenden, unaufschiebbaren Kinderschutzfällen ausdrücklich auf die örtliche Polizeidienststelle bzw. Kreispolizeibehörde, die den Jugendamts-Notdienst hinzuzieht.

## **11.6 Digitale sexualisierte Gewalt**

Bei Verdacht auf Cyber-Grooming, Sexting unter Druck, Erpressung oder die Verbreitung sexualisierter Darstellungen Minderjähriger gilt:

- Material nicht weiterleiten,
- keine unnötigen Kopien anfertigen,
- Kind schützen,
- Kommunikationszusammenhänge und vorhandene Informationen sachlich dokumentieren,
- fachlichen bzw. polizeilichen Rat einholen.

## **12. Regionale Fach- und Interventionsstellen**

### **12.1 Kreisjugendamt Soest – für Bad Sassendorf**

Für Kinder mit Zuständigkeit des Kreisjugendamtes Soest ist der **Meldungsdienst Kindeswohlgefährdung des Kreises Soest** zentrale Anlaufstelle.

**Telefon: 02921 / 30-2297**

Der Meldungsdienst nimmt Hinweise zu Misshandlung, Vernachlässigung, sexualisierter Gewalt, häuslicher Gewalt und weiteren Kindeswohlgefährdungen entgegen. Das Kreisjugendamt ist unter anderem für Bad Sassendorf zuständig.

### **Kreis Soest – Jugend und Familie**

Hoher Weg 1–3

59494 Soest

Zentrale: 02921 / 30-0

## **12.2 Anonyme Fachberatung zum Kinderschutz – Kreis Soest**

Für eine erste fachliche Gefährdungseinschätzung kann eine anonyme Fachberatung genutzt werden.

Der Kreis weist ausdrücklich darauf hin, dass auch **Trainerinnen und Trainer in Sportvereinen** diese Beratung in Anspruch nehmen können. Informationen zum betreffenden Kind werden bei der Fachberatung zunächst anonymisiert behandelt.

Anonyme Fachberatung Kinderschutz

Telefon: **02921 / 30-2807**

Diese Fachberatung ist für den SC Neuengeseke ein bevorzugter Weg bei unklaren Verdachtsfällen, bevor ohne Not vorschnelle Entscheidungen getroffen werden.

## **12.3 Jugendamt der Stadt Soest**

Für Kinder und Jugendliche, für die das Jugendamt der **Stadt Soest** zuständig ist, ist der Allgemeine Soziale Dienst der Stadt Soest Ansprechpartner.

Bei akuter Kindeswohlgefährdung nennt die Stadt aktuell die Rufnummer:

**0160 / 7545696**

Außerhalb der Sprechzeiten soll bei akuter Kindeswohlgefährdung die Polizeileitstelle eingeschaltet werden.

### **Stadt Soest – Abteilung Jugend**

Am Vreithof 8

59494 Soest

Zentrale: **02921 / 103-0**

Anonyme Fachberatung der Stadt Soest:

## **12.4 Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen**

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt, digitale sexualisierte Gewalt, Cyber-Grooming oder sexualisiertes Verhalten unter Kindern und Jugendlichen soll möglichst frühzeitig fachliche Beratung eingeholt werden.

### **Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen**

Der Kinderschutzbund – Kreisverband Soest e.V.

Nöthenstraße 32

59494 Soest

Telefon: **02921 / 6721856**

E-Mail: [info@ksb-fachberatungsstelle.de](mailto:info@ksb-fachberatungsstelle.de)

Die Fachstelle berät Kinder und Jugendliche, Angehörige sowie Fachpersonen und Institutionen auch bei einem bloßen Verdacht. Die Beratung ist vertraulich; für Fachkräfte wird ausdrücklich auch anonyme Beratung angeboten.

## **12.5 Kreispolizeibehörde Soest**

### **Kreispolizeibehörde Soest**

Walburger-Osthofen-Wallstraße 2  
59494 Soest

Zentrale: **02921 / 91000**

Kriminalprävention / Opferschutz:

Telefon: **02921 / 9100-4100**

E-Mail: [KKV.Soest@polizei.nrw.de](mailto:KKV.Soest@polizei.nrw.de)

**In akuten Notfällen: 110.**

## **12.6 Kreissportbund Soest – Prävention**

Der Kreissportbund Soest steht Sportvereinen als sportfachliche Anlaufstelle zur Verfügung.

Prävention sexualisierter Gewalt

Telefon: **02921 / 3193151**

## **12.7 Landessportbund Nordrhein-Westfalen**

Der LSB NRW bietet über VIBSS Schulungs-, Beratungs- und Qualifizierungsangebote zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt sowie Beratung zur Risikoanalyse und Schutzkonzeptentwicklung an.

Kontakt Prävention:

Telefon: **0203 / 7381-860**

Beratung bei Vorfällen:

[Schutz-vor-Gewalt@lsb.nrw](mailto:Schutz-vor-Gewalt@lsb.nrw)

## **13. Dokumentation und Vertraulichkeit**

Alle relevanten Vorgänge im Kinder- und Jugendschutz werden so dokumentiert, dass Entscheidungen und Handlungswege im Nachhinein nachvollziehbar sind.

Die Dokumentation enthält ausschließlich erforderliche Informationen.

Sie wird:

- sachlich,
- datiert,
- vertraulich,
- vor unbefugtem Zugriff geschützt

aufbewahrt.

Kinderschutzfälle werden nicht über allgemeine Mannschafts- oder Vorstands-WhatsApp-Gruppen bearbeitet.

Informationen werden ausschließlich an Personen weitergegeben, deren Beteiligung zum Schutz des Kindes oder für eine fachgerechte Bearbeitung erforderlich ist.

#### **14. Konsequenzen bei Verstößen**

Verstöße gegen dieses Schutzkonzept, den Ehrenkodex oder das Leitbild werden abhängig von Art und Schwere des Verstoßes behandelt.

Mögliche vereinsinterne Maßnahmen sind insbesondere:

1. klärendes Gespräch,
2. pädagogische bzw. fachliche Aufarbeitung,
3. verbindliche Auflagen,
4. schriftliche Ermahnung oder Verwarnung,
5. Einschränkung von Tätigkeiten,
6. vorläufige Freistellung von kinderbezogenen Aufgaben,
7. Beendigung der Trainer-, Übungsleiter- oder Mitarbeitertätigkeit,
8. vereinsrechtliche Maßnahmen entsprechend Satzung und Ordnungen.

Bei Verdacht auf Straftaten oder Kindeswohlgefährdungen werden erforderlichenfalls externe Fachstellen, Jugendamt und/oder Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet.

Diese Regelungen ergänzen das bereits bestehende Leitbild des SC Neuengeseke, das bei Fehlverhalten unter anderem Gespräch, Verwarnung und Beendigung der Trainertätigkeit vorsieht.

## **15. Information, Sensibilisierung und Schulung**

Kinderschutz kann nur wirksam sein, wenn die Regeln bekannt sind.

### **15.1 Neue Trainerinnen, Trainer und Mitarbeitende**

Vor Aufnahme einer regelmäßigen kinderbezogenen Tätigkeit erfolgt eine Einführung in:

- dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept,
- die 10 Shorties,
- den Ehrenkodex,
- das Leitbild des SC Neuengeseke,
- die Verhaltensrichtlinien,
- die Beschwerdewege,
- das Interventionsverfahren.

Ehrenkodex und Leitbild werden unterzeichnet.

Die erforderliche Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird sichergestellt.

### **15.2 Regelmäßige Sensibilisierung**

Kinder- und Jugendschutz wird regelmäßig zum Gegenstand von:

- Trainerstammtischen,
- Trainer- und Betreuerbesprechungen,
- vereinsinternen Informationsveranstaltungen,
- geeigneten Fortbildungen

gemacht.

Mindestens einmal jährlich soll das Thema in geeigneter Form im Kreis der im Kinder- und Jugendbereich tätigen Personen aufgegriffen werden.

### **15.3 Fachschulungen**

Für weitergehende Qualifizierungen werden insbesondere Angebote des:

- Kreissportbundes Soest,
- Landessportbundes NRW,

- VIBSS,
- der Sportjugend,
- sowie geeigneter Kinderschutz-Fachstellen

genutzt.

Die unabhängige Kinderschutz-Ansprechperson wird nach ihrer Benennung fachgerecht qualifiziert und anschließend regelmäßig fortgebildet.

#### **15.4 Eltern und Erziehungsberechtigte**

Eltern werden insbesondere über:

- die Grundregeln des Kinder- und Jugendschutzes,
- digitale Kommunikationswege,
- Foto- und Videoregelungen,
- die Beschwerdewege,
- interne und externe Ansprechpersonen

informiert.

Dies kann im Rahmen von Elternabenden, Mannschaftsinformationen oder geeigneten Vereinsveranstaltungen erfolgen.

#### **15.5 Kinder und Jugendliche**

Kinder und Jugendliche erhalten altersgerechte Informationen über:

- ihre Rechte,
- persönliche Grenzen,
- Möglichkeiten zum Nein-Sagen,
- Hilfs- und Beschwerdemöglichkeiten,
- die vereinsinternen Ansprechpersonen.

#### **15.6 Vereinsöffentlichkeit**

Das Schutzkonzept bzw. dessen wesentliche Inhalte werden:

- auf der Vereinswebsite veröffentlicht,

- im Vereinsheim bzw. an geeigneter Stelle bekannt gemacht,
- bei relevanten Vereinsveranstaltungen vorgestellt,
- regelmäßig im Rahmen der Mitgliederversammlung thematisiert.

Neue Mitglieder, Trainerinnen, Trainer und Betreuungspersonen werden aktiv auf das Konzept hingewiesen.

## **16. Rehabilitation bei unbegründeten Verdachtsfällen**

Kinderschutz erfordert konsequentes Handeln bei Verdachtsfällen. Gleichzeitig kann sich ein Verdacht nach fachlicher Prüfung als unbegründet erweisen.

In einem solchen Fall prüft der Vorstand gemeinsam mit der unabhängigen Kinderschutz-Ansprechperson und gegebenenfalls externer Fachberatung geeignete Maßnahmen zur Rehabilitation.

Dabei können insbesondere erforderlich sein:

- ein persönliches Klärungsgespräch,
- Wiederherstellung zuvor eingeschränkter Aufgaben,
- angemessene Information derjenigen Personen, die vom Verdacht erfahren mussten,
- Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten.

Eine Rehabilitation erfolgt ebenfalls vertraulich und verantwortungsvoll.

## **17. Qualitätssicherung und Fortschreibung**

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept ist kein einmalig abgeschlossenes Dokument.

Der SC Neuengeseke überprüft regelmäßig:

- die Risikoanalyse,
- die Verhaltensrichtlinien,
- die Beschwerdewege,
- die Erreichbarkeit der Ansprechpersonen,
- die Kontaktdaten externer Fachstellen,
- die Umsetzung der Führungszeugnisregelung,
- den Schulungsbedarf.

Eine umfassende Überprüfung erfolgt mindestens alle drei Jahre sowie zusätzlich:

- nach schwerwiegenden Vorfällen,
- bei wesentlichen organisatorischen Veränderungen,
- bei neuen Angeboten oder Räumlichkeiten,
- bei relevanten rechtlichen oder verbandlichen Änderungen.

Erkenntnisse von Kindern, Jugendlichen, Eltern, Trainerinnen und Trainern sollen in die Weiterentwicklung einbezogen werden.

## **18. Vorstandsbeschluss**

Der Vorstand des SC Neuengeseke e.V. beschließt dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept verbindlich für den Verein.

Mit dem Beschluss verpflichtet sich der Vorstand, die erforderlichen personellen, organisatorischen und kommunikativen Voraussetzungen für dessen Umsetzung zu schaffen.

**Beschlossen am:** 23.01.2026

Für den Vorstand:

**Name:** Luca Bahne

**Funktion:** Präsident

**Unterschrift:** Gez. Bahne

**Name:** Michael Möller

**Funktion:** Vizepräsident Finanzen

**Unterschrift:** Gez. Möller

## **19. Anlagen**

Als integrale Bestandteile bzw. Anlagen dieses Kinder- und Jugendschutzkonzeptes werden geführt:

**Anlage 1:** Ehrenkodex des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen

**Anlage 2:** „Leitbild Verein“ des SC Neuengeseke e.V.

**Anlage 3:** Dokumentationsbogen erweitertes Führungszeugnis

**Anlage 4:** Dokumentationsbogen für Beobachtungen, Beschwerden und Verdachtsfälle

**Anlage 5:** Aktuelle Kontaktliste Kinder- und Jugendschutz

## **Selbstverständnis**

### **Kinderschutz ist Aufgabe von uns allen.**

Der SC Neuengeseke e.V. möchte ein Verein sein, in dem Kinder und Jugendliche gerne Sport treiben, Gemeinschaft erleben, sich entwickeln und darauf vertrauen können, dass Erwachsene Verantwortung übernehmen.

Wir schauen hin.

Wir hören zu.

Wir respektieren Grenzen.

Wir handeln, wenn Schutz notwendig ist.

**SC Neuengeseke. Dein Verein.**

## **Anlage 1 – Ehrenkodex des Landessportbund NRW**



# EHRENKODEX des Landessportbundes NRW

**für alle Mitarbeitenden im Sport, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen arbeiten oder im Kinder- und Jugendbereich als Betreuungspersonen tätig sind.**

Hiermit verpflichte ich mich,

- alle Menschen im Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.
- dem persönlichen Empfinden der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, angemessene Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu bieten.
- den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- das Recht des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt - sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art - auszuüben.
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen zu achten, keine (rechts-)extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die Würde aller Menschen zu achten und jede Art von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen zu unterlassen sowie bei Auffälligkeiten Anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen.
- Vorbild für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen auf der Leitungsebene (z.B. Vorgesetzte/Vorstand) zu informieren.

.....  
Vorname Nachname

.....  
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

.....  
Anschrift

.....  
Sportorganisation

.....  
Datum, Ort

.....  
Unterschrift

Stand: 04/2022

## **Anlage 2 – Leitbild Verein des SC Neuengeseke**



Sport Club Neuengeseke e.V. – Zum Sportplatz 1, 59505 Bad Sassendorf

## Leitbild des SC Neuengeseke für Trainerinnen und Trainer

### Präambel

Der SC Neuengeseke ist ein Verein, der für Gemeinschaft, sportliche Entwicklung und Werteorientierung steht. Unser Ziel ist es, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine sportliche Heimat zu bieten, in der sie sich sicher, respektiert und gefördert fühlen.

Dieses Leitbild orientiert sich am **Ehrenkodex des Landessportbundes NRW** und dient als Grundlage für das Verhalten aller Trainerinnen und Trainer im Verein. Es stellt sicher, dass sportliche und zwischenmenschliche Regeln eingehalten werden und die Interessen des Vereins über persönlichen Interessen stehen.

---

## 1. Grundwerte & Prinzipien

### 1.1. Respekt & Fairness

- Jeder Mensch im Verein wird unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, sexueller Orientierung oder Leistungsfähigkeit respektiert.
- Trainerinnen und Trainer verpflichten sich, nach den Regeln des **Fair-Play** zu handeln und diese Werte vorzuleben.
- Diskriminierung, Beleidigungen oder gruppenbezogene Ausgrenzung werden nicht geduldet.



## 1.2. Verantwortung & Vorbildfunktion

- Alle Trainer sind sich ihrer **Vorbildfunktion im sozialen Miteinander** bewusst und handeln im Sinne des Vereins.
- Sie fördern die persönliche und sportliche Entwicklung der Spielerinnen und Spieler und **stellen die Bedürfnisse und Empfindungen der Kinder und Jugendlichen über ihre eigenen Interessen.**
- Sie unterstützen die **freiheitlich demokratische Grundordnung** und verhalten sich demokratiekonform.

## 1.3. Zusammenarbeit & Transparenz

- Alle Trainerinnen und Trainer arbeiten **gewinnbringend und kooperativ mit dem Vorstand zusammen** und halten sich an vereinsinterne Entscheidungsprozesse.
- **Eigenmächtige Entscheidungen, die den Verein finanziell oder organisatorisch belasten, sind nicht erlaubt.**
- Alle Abstimmungen, die den Spielbetrieb, Mannschaftszusammensetzungen oder Vereinsaktivitäten betreffen, erfolgen **nach demokratischen Prinzipien** innerhalb der Gemeinschaft der Trainerinnen und Trainer und dem Vorstand.

---

## 2. Erwartungen an Trainerinnen und Trainer

### 2.1. Sportliche Führung

- Die sportliche Leitung erfolgt nach **kind- und jugendgerechten Methoden.**
- Das Training und der Wettkampf sollen die persönliche Entwicklung der Spielerinnen und Spieler fördern.
- Trainerinnen und Trainer sind für eine **disziplinierte, motivierende, wertschätzende, gewaltfreie, faire und motivierende Atmosphäre** verantwortlich.



## 2.2. Verhalten gegenüber Spielern, Eltern und Vereinsmitgliedern

- Trainer pflegen eine **respektvolle und klare Kommunikation** mit Eltern und Vereinsmitgliedern.
- Kritik soll **sachlich und konstruktiv** sein – keine persönlichen Angriffe oder unfaire und verachtende Behandlung oder Kommunikation von Spielern und Funktionären.
- Spielerinnen und Spieler dürfen **nicht für persönliche Konflikte instrumentalisiert werden**.

## 2.3. Loyalität gegenüber dem Verein

- Alle Trainerinnen und Trainer handeln **im Sinne der Gemeinschaft des Vereins und nicht aus persönlichen Motiven**.
- **Eigene Machtstrukturen oder eine „Verein im Verein“-Mentalität sind nicht akzeptabel**.
- **Vereinsentscheidungen müssen respektiert werden**, auch wenn sie nicht der eigenen Meinung entsprechen.

---

## 3. Konsequenzen bei Verstößen

Trainerinnen und Trainer, die gegen dieses Leitbild verstoßen, werden vom Vorstand zur Verantwortung gezogen. **Folgende Maßnahmen können bei Fehlverhalten ergriffen werden:**

1. **Ermahnung & Gespräch mit dem Vorstand** bei ersten Verstößen.
2. **Schriftliche Verwarnung** bei wiederholtem Fehlverhalten.
3. **Beendigung der Trainertätigkeit**, wenn das Verhalten nicht den Grundsätzen des Vereins entspricht.

**Ein sofortiger Ausschluss erfolgt insbesondere bei:**

- Missachtung demokratischer Strukturen & Eigenmächtigem Handeln
- Beleidigungen, Machtmissbrauch oder Manipulationsversuchen
- Schädigung des Vereins durch öffentliche oder interne Einflussnahme



# SC Neuengeseke. Dein Verein.

Sport Club Neuengeseke e.V. – Zum Sportplatz 1, 59505 Bad Sassendorf – Neuengeseke

Vorname:

Vorname:

Nachname:

Nachname:

Funktion:

Funktion:

---

Unterschrift Vorstandsmitglied

---

Unterschrift Trainer / Trainerin

Vorstand | Präsident: Luca Bahnel | Vizepräsident Finanzen Michael Möller | Geschäftsführer: Heinz-Wilhelm Pietrzik | Vizepräsident Sportentwicklung: Tristan Schauff  
Vizepräsident Sponsoring Marco Werne | Vizepräsident Jugend Lars Jonczyk | Vizepräsidentin Breitensport Simone Senger | Vizepräsidentin Frauen- und Mädchenfußball: Sandra Hertle

Bank: Sparkasse Soest  
IBAN: DE16 414 500 75 0000 0316 25  
BIC: WELADED1SOS

Vereinsregister: Amsberg  
Amtsgericht: Soest  
Registernummer: VR520

Website: [www.sc-neuengeseke.de](http://www.sc-neuengeseke.de)  
E-Mail: [info@sc-neuengeseke.de](mailto:info@sc-neuengeseke.de)  
Tel.: 02927/555

# Anlage 3 – Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

## zum Kinder- und Jugendschutzkonzept des SC Neuengeseke e.V.

Der SC Neuengeseke e.V. verpflichtet alle Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Betreuerinnen und Betreuer sowie sonstige haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende mit regelmäßigem Kinder- und Jugendkontakt zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Gleiches gilt für Personen, die Vereinsfahrten, Trainingslager, Ausflüge, mehrtägige Turniere oder sonstige Veranstaltungen mit Übernachtung von Kindern und Jugendlichen begleiten.

Das erweiterte Führungszeugnis ist vor beziehungsweise zu Beginn des kinder- und jugendbezogenen Einsatzes vorzulegen. Die erneute Vorlage hat spätestens nach drei Jahren zu erfolgen.

Die Einsichtnahme erfolgt grundsätzlich durch das für den Kinder- und Jugendschutz zuständige Vorstandsmitglied. Ist das zuständige Vorstandsmitglied selbst die Person, deren Führungszeugnis einzusehen ist, erfolgt die Einsichtnahme durch ein anderes hierzu vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

Das erweiterte Führungszeugnis verbleibt bei der vorlegenden Person. Eine Kopie oder ein Scan des Führungszeugnisses wird nicht angefertigt und nicht beim SC Neuengeseke e.V. aufbewahrt.

### Angaben zur betreffenden Person

Vorname und Nachname: \_\_\_\_\_

Funktion/Tätigkeit im Verein: \_\_\_\_\_

Mannschaft/Abteilung, soweit zutreffend: \_\_\_\_\_

### Dokumentation der Einsichtnahme

Das erweiterte Führungszeugnis wurde am \_\_\_\_\_ persönlich zur Einsichtnahme vorgelegt.

Datum der Einsichtnahme: \_\_\_\_\_

Das Führungszeugnis wurde eingesehen durch:

Name: \_\_\_\_\_

Funktion im Verein: \_\_\_\_\_

Im Rahmen der Einsichtnahme wurde festgestellt, dass der Aufnahme beziehungsweise Fortsetzung einer kinder- und jugendbezogenen Tätigkeit beim SC Neuengeseke e.V. im

Hinblick auf die nach § 72a Abs. 1 SGB VIII relevanten Eintragungen keine Hinderungsgründe entgegenstehen.

Nächster Wiedervorlagetermin, spätestens drei Jahre nach der dokumentierten Einsichtnahme:

---

**Ort, Datum:** \_\_\_\_\_

**Unterschrift der einsehenden Person:**

---

**Nur im Falle einer Verweigerung oder eines Hinderungsgrundes auszufüllen**

Die erforderliche Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wurde verweigert beziehungsweise es liegt ein Umstand vor, der nach den Regelungen des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes einem kinder- oder jugendbezogenen Einsatz entgegensteht.

**Datum der Feststellung:** \_\_\_\_\_

**Erforderliche vereinsinterne Maßnahme:**

---

---

**Name und Funktion der feststellenden Person:**

---

**Unterschrift:**

---

Hinweis zum weiteren Verfahren: Wird die Vorlage des erforderlichen erweiterten Führungszeugnisses verweigert, ist ein kinder- oder jugendbezogener Einsatz für den SC Neuengeseke e.V. ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn das erweiterte Führungszeugnis einschlägige Eintragungen im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII enthält. Die Dokumentation ist vertraulich und vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt aufzubewahren.

# Anlage 4 – Dokumentationsbogen für Beobachtungen, Beschwerden und Verdachtsfälle

zum Kinder- und Jugendschutzkonzept des SC Neuengeseke e.V.

Dieser Dokumentationsbogen dient dazu, Beobachtungen, Mitteilungen, Beschwerden, Grenzverletzungen und Verdachtsmomente im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendschutz sachlich und nachvollziehbar festzuhalten.

Die Dokumentation dient nicht der eigenen Ermittlung oder Beweisführung. Sie soll vielmehr sicherstellen, dass wahrgenommene Tatsachen, Aussagen und bereits veranlasste Schutzmaßnahmen nachvollziehbar festgehalten werden und eine qualifizierte Einschätzung durch die zuständigen vereinsinternen beziehungsweise externen Fachstellen ermöglicht wird.

Die Dokumentation ist streng vertraulich zu behandeln.

## 1. Angaben zur dokumentierenden Person

Vorname und Nachname: \_\_\_\_\_

Funktion im SC Neuengeseke e.V.: \_\_\_\_\_

Telefon/E-Mail für Rückfragen: \_\_\_\_\_

Datum der Dokumentation: \_\_\_\_\_

Uhrzeit der Dokumentation: \_\_\_\_\_

## 2. Anlass der Dokumentation

Datum des Vorfalls beziehungsweise der Wahrnehmung:

\_\_\_\_\_

Uhrzeit, soweit bekannt:

\_\_\_\_\_

Ort des Vorfalls beziehungsweise der Wahrnehmung:

\_\_\_\_\_

Mannschaft, Trainingsgruppe oder Vereinsbereich:

\_\_\_\_\_

Wie wurde der Sachverhalt bekannt?

Zum Beispiel durch eigene Beobachtung, Mitteilung eines Kindes oder Jugendlichen, Mitteilung von Eltern, Mitteilung einer anderen Person oder auf anderem Wege:

---

---

### 3. Angaben zum betroffenen Kind oder Jugendlichen

Vorname und Nachname:

---

Alter beziehungsweise Geburtsdatum, soweit bekannt:

---

Mannschaft/Gruppe:

---

Erziehungsberechtigte, soweit für den Vorgang erforderlich und bekannt:

---

**Wichtig:** Es sollen nur solche personenbezogenen Daten aufgenommen werden, die für die Bearbeitung des konkreten Vorgangs erforderlich sind.

### 4. Sachliche Beschreibung der Beobachtung oder des Vorfalls

Was wurde selbst beobachtet oder wahrgenommen?

Bitte ausschließlich konkrete Tatsachen beschreiben. Keine Vermutungen, Bewertungen oder Interpretationen in diesen Abschnitt aufnehmen.

---

---

---

---

---

### 5. Mitteilung des Kindes oder Jugendlichen beziehungsweise einer anderen Person

Falls sich ein Kind, ein Jugendlicher oder eine andere Person anvertraut oder etwas berichtet hat, soll die Aussage möglichst genau und ohne eigene Interpretation dokumentiert werden.

Wer hat die Mitteilung gemacht?

---

In welchem Zusammenhang erfolgte die Mitteilung?

---

Möglichst genauer Wortlaut der wesentlichen Aussagen:

” \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_“

Welche Fragen wurden von der dokumentierenden Person gestellt?

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Es sollen keine suggestiven, drängenden oder wiederholten Befragungen durchgeführt werden.

## **6. Eigene Beobachtungen zum Verhalten und Zustand**

Welche äußerlich wahrnehmbaren Auffälligkeiten wurden festgestellt?

Zum Beispiel Verhalten, Stimmung, sichtbare Verletzungen, Angst, Rückzug oder andere konkret wahrnehmbare Umstände:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Keine medizinischen oder psychologischen Diagnosen oder nicht fachlich abgesicherten Schlussfolgerungen aufnehmen.

## **7. Angaben zu einer möglicherweise beteiligten oder beschuldigten Person**

Name, soweit bekannt:

\_\_\_\_\_

Funktion beziehungsweise Verhältnis zum Kind oder Jugendlichen:

\_\_\_\_\_

Welche konkreten Angaben oder Beobachtungen beziehen sich auf diese Person?

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Wichtig:** Eine Verdächtigung ist keine Feststellung von Schuld. Die Dokumentation hat neutral und sachlich zu erfolgen. Eine möglicherweise beschuldigte Person wird nicht eigenständig befragt oder mit dem Vorwurf konfrontiert, wenn dadurch der Schutz des Kindes oder eine fachgerechte Bearbeitung beeinträchtigt werden könnte.

## 8. Bereits eingeleitete Sofort- oder Schutzmaßnahmen

Welche Maßnahmen wurden unmittelbar ergriffen?

---

---

---

Wurde das Kind beziehungsweise der Jugendliche aus einer möglichen Gefahrensituation gebracht?

Ja / Nein / Nicht erforderlich

Falls ja, wie?

---

Mussten Polizei, Rettungsdienst oder Jugendamt unmittelbar eingeschaltet werden?

Ja / Nein

Falls ja:

Welche Stelle? \_\_\_\_\_

Datum und Uhrzeit der Kontaktaufnahme: \_\_\_\_\_

Ansprechperson, soweit bekannt: \_\_\_\_\_

Ergebnis beziehungsweise vereinbarte weitere Schritte:

---

---

## 9. Vereinsinterne Information

Die unabhängige Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz wurde informiert:

Ja / Nein

Datum/Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Das verantwortliche Vorstandsmitglied für Kinder- und Jugendschutz wurde informiert:

Ja / Nein

Datum/Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Falls eine dieser Personen nicht einbezogen wurde, Begründung:

---

---

Besteht möglicherweise ein Interessenkonflikt, beispielsweise weil sich der Hinweis gegen eine der genannten Personen richtet?

Ja / Nein

Falls ja, Beschreibung des gewählten alternativen Meldeweges:

---

---

## **10. Externe Fachberatung**

Wurde eine externe Fach- oder Beratungsstelle hinzugezogen?

Ja / Nein

Falls ja:

Name der Stelle: \_\_\_\_\_

Datum und Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Ansprechperson: \_\_\_\_\_

Telefon/E-Mail: \_\_\_\_\_

Welche Informationen beziehungsweise Empfehlungen wurden gegeben?

---

---

---

Welche weiteren Schritte wurden vereinbart?

---

---

## **11. Information der Erziehungsberechtigten**

Wurden die Erziehungsberechtigten informiert?

Ja / Nein / Noch nicht

Datum und Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Durch wen? \_\_\_\_\_

Falls die Erziehungsberechtigten zunächst nicht informiert wurden, Begründung:

---

---

**Hinweis:** Besteht die Möglichkeit, dass eine Information der Erziehungsberechtigten das Kind zusätzlich gefährdet oder eine fachliche beziehungsweise behördliche Intervention beeinträchtigt, soll das weitere Vorgehen zuvor mit einer Fachberatungsstelle beziehungsweise dem zuständigen Jugendamt abgestimmt werden.

## **12. Weiteres Vorgehen**

Folgende nächsten Schritte wurden vereinbart:

---

---

---

Verantwortlich für den nächsten Schritt:

---

Frist beziehungsweise Termin:

---

Erneute Rücksprache vorgesehen am:

---

## **13. Abschluss der Erst-Dokumentation**

Die Angaben in diesem Bogen geben nach bestem Wissen die zum Zeitpunkt der Dokumentation bekannten Tatsachen, Wahrnehmungen und Mitteilungen wieder. Eigene Beobachtungen, Aussagen anderer Personen und persönliche Einschätzungen wurden soweit möglich voneinander getrennt dargestellt.

Ort und Datum:

---

Name der dokumentierenden Person:

---

Unterschrift:

---

## **Vertraulichkeit und Aufbewahrung**

Dieser Dokumentationsbogen enthält besonders schutzbedürftige personenbezogene Informationen. Er ist ausschließlich denjenigen Personen zugänglich zu machen, die für die Bearbeitung des Kinderschutzfalles zwingend beteiligt werden müssen.

Der Dokumentationsbogen darf insbesondere nicht in allgemeinen WhatsApp-Gruppen, Mannschaftsgruppen oder sonstigen für einen größeren Personenkreis zugänglichen digitalen Kommunikationswegen verbreitet werden.

Kinder- und Jugendschutzfälle sind vertraulich, sachlich und nach dem Grundsatz „so viele Informationen wie nötig, so wenige wie möglich“ zu bearbeiten.

**Bei unmittelbarer Gefahr für Leib oder Leben gilt: Schutz herstellen und unverzüglich Polizei beziehungsweise Rettungsdienst einschalten – Notruf 110 beziehungsweise 112.**

## **Anlage 5 – Kontaktliste Kinder- und Jugendschutz**

**zum Kinder- und Jugendschutzkonzept des SC Neuengeseke e.V.**

**Stand: August 2026**

Diese Kontaktliste enthält die vereinsinternen sowie wesentlichen externen Ansprech- und Beratungsstellen für den Kinder- und Jugendschutz des SC Neuengeseke e.V.

Die Kontaktliste ist regelmäßig, mindestens im Rahmen der turnusmäßigen Überprüfung des Schutzkonzeptes, auf Aktualität zu prüfen. Änderungen von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern oder Kontaktdaten sollen unabhängig davon zeitnah übernommen werden.

### **1. Verantwortliches Vorstandsmitglied des SC Neuengeseke e.V.**

**Lars Jonczyk**

Vizepräsident Jugend und verantwortliches Vorstandsmitglied für Kinder- und Jugendschutz

E-Mail: [lars.jonczyk@sc-neuengeseke.de](mailto:lars.jonczyk@sc-neuengeseke.de)

Das verantwortliche Vorstandsmitglied ist insbesondere Ansprechpartner für die strukturelle Umsetzung des Schutzkonzeptes, die Führungszeugnisprüfung, organisatorische Schutzmaßnahmen und erforderliche Entscheidungen des Vorstandes.

### **2. Unabhängige Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz des SC Neuengeseke e.V.**

**Noch zu benennen**

Name: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Die unabhängige Ansprechperson ist insbesondere vertrauliche Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche, Eltern und Erziehungsberechtigte, Trainerinnen und Trainer sowie sonstige Vereinsangehörige bei Sorgen, Beschwerden, Grenzverletzungen und Verdachtsmomenten.

Die Ansprechperson ist kein Mitglied des Vorstandes.

### **3. Kindeswohldienst des Kreises Soest – zuständig für Bad Sassendorf**

Für Kinder und Jugendliche aus Bad Sassendorf ist das Kreisjugendamt Soest zuständig.

**Kreis Soest – Kindeswohldienst / Jugend und Familie**

Hoher Weg 1–3

59494 Soest

Telefon für Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen aus **Bad Sassendorf, Möhnesee, Lippetal und Welter: 02921 / 30-2297**

Zentrale Kreisverwaltung: **02921 / 30-0**

Der Kindeswohldienst ist insbesondere bei konkreten oder dringenden Hinweisen auf körperliche oder seelische Misshandlung, Vernachlässigung, sexualisierte Gewalt, häusliche Gewalt oder andere Formen einer möglichen Kindeswohlgefährdung einzuschalten.

Außerhalb der Dienstzeiten des Kreisjugendamtes ist bei dringenden und unaufschiebbaren Kinderschutzfällen die örtliche Polizei beziehungsweise die Kreispolizeibehörde zu kontaktieren. Diese stellt gegebenenfalls den Kontakt zum Notdienst des Kreisjugendamtes her.

#### **4. Anonyme Fachberatung zum Kinderschutz des Kreises Soest**

Bei Unsicherheiten oder Verdachtsmomenten kann vor weiteren Schritten eine fachliche Beratung zum Kinderschutz in Anspruch genommen werden. Die Beratung kann der Einschätzung dienen, ob Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestehen und welche weiteren Schritte sachgerecht sind.

##### **Kreis Soest – Anonyme Fachberatung zum Kinderschutz**

**Saskia Hitzke**

Hoher Weg 1–3  
59494 Soest

Telefon: **02921 / 30-2807**

E-Mail: [saskia.hitzke@kreis-soest.de](mailto:saskia.hitzke@kreis-soest.de)

Die anonyme Fachberatung ist insbesondere bei Situationen geeignet, in denen Beobachtungen oder Mitteilungen noch nicht sicher eingeordnet werden können und zunächst fachliche Unterstützung benötigt wird.

#### **5. Jugendamt der Stadt Soest**

Betrifft ein Vorgang ein Kind oder einen Jugendlichen, für das beziehungsweise den das Jugendamt der Stadt Soest zuständig ist, kann der Allgemeine Soziale Dienst der Stadt Soest kontaktiert werden.

##### **Stadt Soest – Jugendamt / Allgemeiner Sozialer Dienst**

Am Vreithof 8  
59494 Soest

Bei akuter Kindeswohlgefährdung während der Erreichbarkeitszeiten:

Telefon: **0160 / 7545696**

Außerhalb der Sprechzeiten ist bei einer akuten Kindeswohlgefährdung die Polizeileitstelle einzuschalten.

Die Stadt Soest weist darauf hin, dass auch Kinder und Jugendliche selbst Kontakt mit dem Jugendamt aufnehmen können und Beratungen bei Sorgen um das Wohl eines Kindes auch anonym erfolgen können.

## **6. Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen**

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt, sexuelle Grenzverletzungen, digitale sexualisierte Gewalt, Cyber-Grooming oder vergleichbare Sachverhalte soll möglichst frühzeitig eine spezialisierte Fachberatung einbezogen werden.

### **Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen**

Der Kinderschutzbund Kreisverband Soest e.V.

Nöttenstraße 32

59494 Soest

Telefon: **02921 / 6721856**

E-Mail: [info@ksb-fachberatungsstelle.de](mailto:info@ksb-fachberatungsstelle.de)

Die Fachberatungsstelle berät Kinder und Jugendliche, Bezugspersonen sowie Fachpersonen und Institutionen. Sie kann auch bereits bei einem Verdacht beziehungsweise bei Unsicherheit über das weitere Vorgehen einbezogen werden.

## **7. Kreissportbund Soest e.V. – Prävention von sexualisierter Gewalt**

Der Kreissportbund Soest ist insbesondere Ansprechpartner für Prävention, Qualifizierung, Schulungen und Unterstützung bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen im Sportverein.

### **Kreissportbund Soest e.V. / Sportjugend**

#### **Lena Lehmann**

Fachkraft Kinder- und Jugendarbeit

Ansprechpartnerin Prävention von sexualisierter Gewalt

Telefon: **02921 / 3193151**

Der Kreissportbund bietet Vereinen Unterstützung und Orientierung bei der Prävention sexualisierter beziehungsweise interpersoneller Gewalt und verweist auf weiterführende Materialien und Beratungsangebote.

## **8. Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. – Schutz vor Gewalt im Sport**

Für fachliche Unterstützung, Präventionsberatung, VIBSS-Angebote und Fragen zur Entwicklung beziehungsweise Umsetzung von Schutzkonzepten kann der Landessportbund Nordrhein-Westfalen einbezogen werden.

### **Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.**

Ansprechpartnerin für Fragen zur Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt:

## **Christin Görtler**

Telefon: **0203 / 7381-860**

E-Mail: [Christin.Goertler@lsb.nrw](mailto:Christin.Goertler@lsb.nrw)

Beratung bei Vorfällen sexualisierter und interpersoneller Gewalt:

E-Mail: [Schutz-vor-Gewalt@lsb.nrw](mailto:Schutz-vor-Gewalt@lsb.nrw)

Der Landessportbund bietet Beratung sowohl zur Prävention als auch bei konkreten Vorfällen körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport an.

## **9. Kreispolizeibehörde Soest**

### **Kreispolizeibehörde Soest**

Walburger-Osthofen-Wallstraße 2  
59494 Soest

Telefon: **02921 / 91000**

Bei nicht unmittelbar lebensbedrohlichen Sachverhalten kann die Kreispolizeibehörde zur weiteren Abstimmung kontaktiert werden.

## **10. Notrufnummern**

Bei unmittelbarer Gefahr beziehungsweise einem akuten Notfall gilt:

**Polizei: 110**

**Feuerwehr / Rettungsdienst / Notarzt: 112**

Bei einer akuten Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen steht die Herstellung der Sicherheit des Kindes an erster Stelle. Eine vereinsinterne Abstimmung darf die erforderliche unmittelbare Einschaltung von Polizei oder Rettungsdienst nicht verzögern.

## **11. Grundsatz für die Nutzung der Kontaktliste**

Nicht jeder Verdacht erfordert sofort dieselbe Stelle. Für den SC Neuengeseke e.V. gilt grundsätzlich:

Bei einer unklaren Beobachtung oder einem Verdachtsmoment kann zunächst die unabhängige Ansprechperson des Vereins und/oder eine anonyme beziehungsweise spezialisierte Fachberatung hinzugezogen werden.

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung wird das zuständige Jugendamt beziehungsweise der Kindeswohldienst einbezogen.

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt soll möglichst frühzeitig eine spezialisierte Fachberatungsstelle hinzugezogen werden.

Bei unmittelbarer Gefahr wird unverzüglich über **110** beziehungsweise **112** gehandelt.

Der SC Neuengeseke e.V. führt in Verdachtsfällen keine eigenen Ermittlungen durch. Im Mittelpunkt stehen der Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen, eine sachliche Dokumentation und die frühzeitige Einbeziehung geeigneter Fachstellen.